

Inhalt

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer in der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung)	1
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung) vom 13. Januar 1989 i. d. F. vom 25. Januar 2016 (Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Januar 1989 und Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 11.02.2016)	1
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1979 in der Fassung vom 24. November 2022 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15. Dezember 2022)	4
Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Asphaltkaltfräse, gebraucht	4
Offenes Verfahren nach VOB/EU: Aufzugsinstallation einschl. Wartungsvertrag, Friedrich-Rückert-Schule Erlangen, Neubau und Umbau für Ganztagsbetreuung	4
Offenes Verfahren nach VOB/EU: Dach- und Gerüstbau 2. BA – Neubau Werkstattgebäude BT E und Mensa BT B	4
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	4
Sitzungskalender	5

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer in der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 23, 24. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 425 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 590 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundsteuer-Hebesatzsatzung vom 28.11.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 12.12.2019) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 04.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 05.11.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung) vom 13. Januar 1989 i. d. F. vom 25. Januar 2016 (Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Januar 1989 und Die amtlichen Seiten Nr. 3 vom 11.02.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) wird wie folgt geändert:

1. Tarifgruppe 00, Tarif-Nr. 002 erhält folgende neue Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
00	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Zuwendungen	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 150 €

2. Tarifgruppe 02, Tarif-Nr. 021 erhält folgende neue Fassung:

02	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		4. Verwertungsgebühr	
		4.1 Verwertung und Versteigerung von gepfändeten Gegenständen	Gebühr gemäß § 341 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		4.2 Gebühr bei Abwendung der Versteigerung oder Verwertung	Gebühr gemäß § 341 Abs. 4 AO in der jeweils gültigen Fassung
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.0 Bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		5.1 sonst	12,50 bis 200,00 €
		6. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden	Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung
		7. Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 2a VwZVG i.V.m. §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO)	Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.1 Persönliche Zustellung der Vorladung zur Abnahme der Vermögensauskunft	Gebühr gemäß Nr. 100 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.2 Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 260 der Anlage zu § 9

			GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.3 Übermittlung eines mit eidestattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	Gebühr gemäß Nr. 261 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.4 Nicht erledigte Zustellung	Gebühr gemäß Nr. 600 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.5 Nicht erledigte Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 ZPO	Gebühr gemäß Nr. 604 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.6 Kopien und Ausdrucke	Auslagen gemäß Nr. 700 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung
		7.7 Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 Satz 2 ZPO)	Auslagen gemäß Nr. 713 der Anlage zu § 9 GVKostG in der jeweils gültigen Fassung

3. Tarifgruppe 03, Tarif-Nr. 032 erhält folgende neue Fassung:

03	032	Wegegeld der Vollziehungsbeamt*innen für jedes Aufsuchen der Wohnung oder des Geschäftslokals zur Zahlungsaufforderung oder Vornahme von Maßnahmen der Vollstreckung (VwZVG)	7 €
----	-----	--	-----

4. Tarifgruppe 62 erhält folgende neue Fassung:

62		Wohnungsaufsicht	
	620	Genehmigung nach Art. 2 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 4 der Zweckentfremdungsverbotssatzung	120 bis 3000 €
	621	Negativattests nach § 9 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)	100 bis 500 €
	622	Anordnung zur Ausübung des Auskunfts- und Betretungsrechts nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 11 Abs. 1 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	623	Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) i.V.m. § 12 der Zweckentfremdungsverbotssatzung (ZwEVS)	100 bis 2000 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.10.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 28.10.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1979 in der Fassung vom 24. November 2022 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15. Dezember 2022)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,32 EUR
Reinigungsklasse X	5,13 EUR
Reinigungsklasse Y	17,94 EUR
Reinigungsklasse Z	24,36 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 24.10.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 28.10.2024

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO: Asphaltkaltfräse, gebraucht

Ausführungszeitraum: ca. 20.12.2024 bis 14.03.2025

Vergabenummer: 24_UVgO_065

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,

E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/514915>

Offenes Verfahren nach VOB/EU: Aufzugsinstallation einschl. Wartungsvertrag, Friedrich-Rückert-Schule Erlangen, Neubau und Umbau für Ganztagsbetreuung

Ausführungszeitraum: 21.04.2025

(Arbeitsvorbereitung ab 07.01.25) bis 09.05.2025

Vergabenummer: 4060_3_szf

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,

E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/514446>

Offenes Verfahren nach VOB/EU: Dach- und Gerüstbau 2. BA – Neubau Werkstattgebäude BT E und Mensa BT B

Ausführungszeitraum: 24.03.2025 bis 03.10.2025

Vergabenummer: 3070-104_1_CBBE

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131,

E-Mail: submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/515899>

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird bekannt gemacht: Aufgrund des Beschlusses des Bau- und Werkausschusses vom 15.10.2024 wird folgende wegerechtliche Entscheidung bekannt gemacht: Die nachfolgenden Straßen sind fertig gestellt worden bzw. haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind in der Folge zu widmen bzw. einzuziehen (Art. 6, 8 BayStrWG).

Widmung von Ortsstraßen

Gemarkung Eltersdorf und Bruck

1. Edith-Haupt-Straße

Widmung der von der Noetherstraße nach Süden abzweigenden, neu hergestellten Ortsstraße auf dem Flurstück 1058/21 Gemarkung Bruck und Teilflächen des Flurstücks 1154/11 Gemarkung Eltersdorf
Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Länge: 185 m

Widmung nach Herstellung

2. Flurstraße

Verlängerung der Ortsstraße „Flurstraße“ auf Flurstück 736/3 bis auf Höhe der Ostgrenze von Flurstück 762/0 Gemarkung Eltersdorf mit Aufstufung des öffentlichen Feld- und Waldweges in diesem Bereich
Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Länge: 16 m

Widmung nach Herstellung

Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen

Gemarkung Erlangen

1. Geh- und Radweg vom Membacher Steg bis zur Ortsstraße „Am Europakanal“

Widmung des Geh- und Radweges vom Membacher Steg bis zur Straße „Am Europakanal“ auf Teilflächen der Flurstücke 3377/2 und 3352/0 Gemarkung Erlangen

Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Länge: 90 m

Widmung nach Herstellung

Gemarkung Eltersdorf

2. Geh-/Radweg zwischen Edith-Haupt-Straße und Herbstwiesenweg

Widmung des von der Edith-Haupt-Straße nach Süden abzweigenden, neu hergestellten Geh- und Radweges auf Teilflächen des Flurstücks 1154/11 Gemarkung Eltersdorf

Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Länge: 13 m

Widmung nach Herstellung

Widmung von Eigentümerwegen

Gemarkung Erlangen

1. Östlicher Stichweg zur Hans-Geiger-Straße

Widmung des im privaten Eigentum auf Teilflächen der Flurstücke 949/99 und 1949/100 Gemarkung Erlangen stehenden Stichweges zum Eigentümerweg; Ausdehnung: von der Ostgrenze der Hans-Geiger-Straße auf Flurstück 1949/103 bis zur Westgrenze des Flurstücks 1949/308 Gemarkung Erlangen

Träger der Baulast: Eigentümer der Flurstücke 1949/99 und 1949/100 Gemarkung Erlangen

Länge: 80 m

Widmung nach Herstellung

Gemarkung Eltersdorf

2. Westlicher Stichweg zur Edith-Haupt-Straße

Widmung des im privaten Eigentum auf Flurstück 1154/2 Gemarkung Eltersdorf stehenden Stichweges zum Eigentümerweg; Ausdehnung: von der östlichen Gebäudekante der Gebäude Hs.Nrn.16 und 26 bis zur Westgrenze des Flurstücks 1154/11 Gemarkung Eltersdorf

Träger der Baulast: Eigentümer des Flurstücks 1154/2 Gemarkung Eltersdorf

Länge: 47 m

Widmung nach Herstellung

Die Widmungen und Einziehungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt rechtswirksam.

Die Verfügungen und Ihre Begründungen (sowie Planunterlagen) können beim Tiefbauamt, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen 1. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 09131/86-2394 wird gebeten.

Stadt Erlangen

Tiefbauamt – Straßenbaubehörde

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

14. November 2024	Jugendhilfeausschuss Ratssaal, Rathaus
14. November 2024	Ortsbeirat Kosbach Kosbacher Stadl, Reitersbergstraße 21
19. November 2024	Stadtteilbeirat Büchenbach Mönauschule, Steigerwaldallee 19
20. November 2024	Revisionsausschuss Kleiner Sitzungssaal, Rathaus
21. November 2024	Stadtteilbeirat Innenstadt Lesecafé, Hauptstraße 55
21. November 2024	Ortsbeirat Tennenlohe Gasthaus zum Schloß, Schloßgasse 7, „Scheune“
27. November 2024	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Ratssaal, Rathaus
28. November 2024	Ausländer- und Integrationsbeirat
28. November 2024	Stadtrat Ratssaal, Rathaus

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

260 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als
Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben
finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 24/2024
Donnerstag, 21. November 2024, 11:00 Uhr

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.